

# Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2018

Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung 2018 (Monatswerte)		Gültig ab 01.01.2018	
<b>1. Krankenversicherung</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Neubestand“ <sup>2)</sup>		4.950 €	
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Altbestand“ <sup>2)</sup>		4.425 €	
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) <sup>1)</sup>		4.425 €	
Allgemeiner Beitragssatz (§ 241 SGB V) – mit Krankengeldanspruch		14,6 %	
Ermäßigter Beitragssatz (§ 243 SGB V) – ohne Krankengeldanspruch		14,0 %	
Beitragssatz für Studenten (§ 245 SGB V)		10,22 %	
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (§ 242 a SGB V)		1,0 %	
Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) <sup>4)</sup>		legt jede Krankenkasse individuell fest	
Höchstarbeitgeberzuschuss zur PKV (gemäß § 257 SGB V) Allgemeiner Beitragssatz x BBG x 50 %		323,03 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige (3/4 der Bezugsgröße)		2.283,75 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige mit Gründungszuschuss bzw. Härtefallregelung (1/2 der Bezugsgröße)		1.522,50 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder (z. B. Kinder; für Hausfrauen nur dann, wenn Ehepartner ebenfalls GKV-versichert ist) (1/3 der Bezugsgröße)		1.015 €	
Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Studenten (§ 236 SGB V)		649 €	
Einkommensgrenze in der Familienversicherung – „normal“ 1/7 der Bezugsgröße – für geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt		435 € 450 €	
<b>2. Pflegeversicherung</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze <sup>1)</sup>		analog Krankenversicherung	
Beitragssatz		2,55 %	
Beitragssatz für Kinderlose nach Vollendung 23. Lebensjahr <sup>3)</sup>		2,8 %	
Höchstarbeitgeberzuschuss (gemäß § 61 SGB XI); für Sachsen: 34,29 €		56,42 €	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige		analog Krankenversicherung	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige mit Gründungszuschuss bzw. Härtefallregelung		analog Krankenversicherung	
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder		analog Krankenversicherung	
Beitragsbemessungsgrundlage pflichtversicherte Studenten		analog Krankenversicherung	
Einkommensgrenze in der Familienversicherung		analog Krankenversicherung	
<b>3. Rentenversicherung</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze <sup>1)</sup>		6.500 €	5.800 €
Beitragssatz		18,6 %	18,6 %
Höchstbeitrag		1.209,00 €	1.078,80 €
<b>4. Arbeitslosenversicherung</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze <sup>1)</sup>		6.500 €	5.800 €
Beitragssatz		3,0 %	3,0 %
Höchstbeitrag		195,00 €	174,00 €
<b>5. Bezugsgröße</b>		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Ausgangsgröße für die Ermittlung vieler Grenzwerte in der Sozialversicherung		3.045 €	2.695 € (KV: 3.045 €)

1) Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen:  
 – Kranken- und Pflegeversicherung: 53.100 € (auch Versicherungspflichtgrenze Bestandsfälle)  
 – Renten- und Arbeitslosenversicherung: 78.000 € (Neue Bundesländer: 69.600 €)

2) Jahresarbeitsentgeltgrenzen (auch Versicherungspflichtgrenzen):  
 Für Personen, die am 31.12.2002 als Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und PKV-versichert waren, gilt die Grenze von 53.100 € im Jahr (Bestandsfälle). Für alle anderen (Neufälle) gilt die Versicherungspflichtgrenze von 59.400 € im Jahr.

3) Seit dem 01.01.2005 müssen kinderlose Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung einen um 0,25 %-Punkte erhöhten Beitragssatz allein zahlen (also ohne Arbeitgeber-Beteiligung). Diesen Zuschlag zahlen Kinderlose erstmals nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sind hiervon ausgenommen.

4) Seit dem 1. Januar 2015 muss jede Krankenkasse – abhängig von ihrer Finanzlage – einen individuellen Zusatzbeitragssatz erheben (§ 242 SGB V). Zusätzlich zu den hier aufgeführten GKV-Beiträgen müssen die Mitglieder den individuellen Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse alleine tragen.

# Monatsbeiträge in der GKV/SPV 2018



Die Beiträge in der GKV bzw. SPV werden einkommensabhängig erhoben. Sie werden ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage mit dem jeweiligen Beitragssatz multipliziert wird.

1. Grundbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)	Grundbeitrag
Höchstbeitrag	646,05 €
Mindestbeitrag hauptberuflich Selbstständige (mit Krankengeld)	333,43 €
Mindestbeitrag hauptberuflich Selbstständige (ohne Krankengeld)	319,73 €
Mindestbeitrag Selbstständige mit Gründungszuschuss bzw. Härtefallregelung (mit Krankengeld)	222,29 €
Mindestbeitrag Selbstständige mit Gründungszuschuss bzw. Härtefallregelung (ohne Krankengeld)	213,15 €
Mindestbeitrag für sonstige freiwillige Mitglieder (z. B. Kinder)	142,10 €
Pflichtversicherte Studenten	66,33 €
Beitrag je 1.000 € beitragspflichtige Einnahmen (allgemeiner Beitragssatz 14,6 %)	146,00 €
Beitrag je 1.000 € beitragspflichtige Einnahmen (ermäßigter Beitragssatz 14,0 %)	140,00 €

2. Zusatzbeiträge in der GKV															
Zusatzbeitragssatz	0,3 %	0,4 %	0,5 %	0,6 %	0,7 %	0,8 %	0,9 %	1,0 %	1,1 %	1,2 %	1,3 %	1,4 %	1,5 %	1,7 %	
Höchstbeitrag	13,28 €	17,70 €	22,13 €	26,55 €	30,98 €	35,40 €	39,83 €	44,25 €	48,68 €	53,10 €	57,53 €	61,95 €	66,38 €	75,23 €	
Mindestbeitrag Selbstständige	6,85 €	9,14 €	11,42 €	13,70 €	15,99 €	18,27 €	20,55 €	22,84 €	25,12 €	27,41 €	29,69 €	31,97 €	34,26 €	38,82 €	
Mindestbeitrag Selbstständige mit Gründungszuschuss	4,57 €	6,09 €	7,61 €	9,14 €	10,66 €	12,18 €	13,70 €	15,23 €	16,75 €	18,27 €	19,79 €	21,32 €	22,84 €	25,88 €	
Sonstige freiwillig Versicherte	3,05 €	4,06 €	5,08 €	6,09 €	7,11 €	8,12 €	9,14 €	10,15 €	11,17 €	12,18 €	13,20 €	14,21 €	15,23 €	17,26 €	
Studenten	1,95 €	2,60 €	3,25 €	3,89 €	4,54 €	5,19 €	5,84 €	6,49 €	7,14 €	7,79 €	8,44 €	9,09 €	9,74 €	11,03 €	
Zusatzbeitrag je 1.000 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €	

3. Soziale Pflegeversicherung (SPV)	Kinderlose ab 23 Jahre	Alle Übrigen
Höchstbeitrag	123,90 €	112,84 €
Mindestbeitrag hauptberuflich Selbstständige	63,95 €	58,24 €
Mindestbeitrag mit Gründungszuschuss bzw. Härtefallregelung	42,63 €	38,82 €
Mindestbeitrag für sonstige freiwillig Versicherte (z. B. Kinder)	28,42 €	25,88 €
Pflichtversicherte Studenten	18,17 €	16,55 €
Pflegebeitrag je 1.000 €	28,00 €	25,50 €

## Beitragsermittlung

Zum 01.01.2015 wurden die einheitlichen Beitragssätze in der GKV um jeweils 0,9 %-Punkte gesenkt. Der allgemeine Beitragssatz beträgt seitdem 14,6 % und der ermäßigte Beitragssatz 14,0 %. Dafür müssen die Krankenkassen seit 2015 je nach eigenem Finanzbedarf einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag vom Mitglied erheben. Dieser wird als kassenindividueller Zusatzbeitragssatz festgelegt und kann je Krankenkasse unterschiedlich hoch ausfallen. Den Zusatzbeitrag trägt das Mitglied alleine.

### Beispiele zur Ermittlung des Gesamtbeitrages (= Grundbeitrag + Zusatzbeitrag + Pflegebeitrag)

#### 1. Höherverdienender Arbeitnehmer

32 Jahre alt, keine Kinder, 5.000 € Gehalt, ist bei Krankenkasse A versichert, mit 1,7 % Zusatzbeitragssatz  
 Höchstbeitrag: GKV-Grundbeitrag 646,05 € + GKV-Zusatzbeitrag 75,23 € + Pflegebeitrag 123,90 € = **845,18 €**

#### 2. Studentin

26 Jahre alt, keine Kinder, ist bei Krankenkasse B versichert, mit 0,9 % Zusatzbeitragssatz  
 Studentenbeitrag: GKV-Grundbeitrag 66,33 € + GKV-Zusatzbeitrag 5,84 € + Pflegebeitrag 18,17 € = **90,34 €**

#### 3. Hauptberuflich Selbstständige

35 Jahre alt, 1 Kind, Gewinn 1.500 €/Monat, ist bei Krankenkasse C mit Krankengeldanspruch versichert, mit 1,0 % Zusatzbeitragssatz  
 Mindestbeitrag: GKV-Grundbeitrag 333,43 € + GKV-Zusatzbeitrag 22,84 € + Pflegebeitrag 58,24 € = **414,51 €**

#### 4. Arbeitnehmer

37 Jahre, keine Kinder, 3.500 € Gehalt, ist bei Krankenkasse D versichert, mit 1,4 % Zusatzbeitragssatz  
 Gesamtbeitrag: (GKV-Grundbeitrag 146 € + GKV-Zusatzbeitrag 14 € + Pflegebeitrag 28 €) x (3.500 : 1.000) = **658,00 €**

# Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2018

<b>Weitere wichtige Grenzwerte für die Krankenversicherung 2018</b>		Gültig ab 01.01.2018
<b>Allgemeine Grenzwerte</b>		
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV jährlich		53.100 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV monatlich		4.425 €
Versicherungspflichtgrenze KV und PPV jährlich		59.400 €
Versicherungspflichtgrenze KV und PPV monatlich		4.950 €
Bezugsgröße KV monatlich		3.045 €
Geringfügig Beschäftigte <sup>1)</sup> , geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten monatlich		450 €
Einkommensgrenze für Familienversicherung (generell) monatlich		435 €
Einkommensgrenze in der Familienversicherung für geringfügig Beschäftigte monatlich		450 €
Einkommensgrenze für Azubis (Grenze bis zu der der Arbeitgeber Beiträge alleine trägt) monatlich		325 €
Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Arbeitslosengeld II monatlich		656,20 €
Tägliches Höchstkrankengeld – brutto – in der GKV (monatlich 3.097,50 €)		103,25 €
Tägliches Höchstkrankengeld – netto – nach Abzug Sozialversicherungsbeiträge während Krankengeldbezug – über 23-jährige kinderlose Versicherte*: 12,325 % Abzug – alle anderen*: 12,075 % Abzug		90,52 € 90,78 €
<sup>1)</sup> RentenV 9,3 % + ArbeitslosenV 1,5 % + PflegeV 1,275 % = 12,075 % (+ ggf. Pflege-Sonderbeitrag 0,25 = 12,325 %)		
<b>Mutterschutz / Kindererziehung</b>		
Mutterschaftsgeld täglich		13 €
Einmaliges Mutterschaftsgeld für PKV versicherte Mütter		210 €
Elterngeld bei Nettoeinkommen bis 1.200 €		67 %
Elterngeld bei Nettoeinkommen über 1.200 € und bis unter 1.240 € reduziert sich um 0,1 %-Punkte für je 2 €, die über 1.200 € liegen		zwischen 65 % und 67 %
Elterngeld bei Nettoeinkommen ab 1.240 € Bemessungsgrundlage: Nettodurchschnittsentgelt der letzten 12 Monate vor der Geburt		65 %
Mindest-Elterngeld monatlich		300 €
Höchst-Elterngeld monatlich		1.800 €
Elterngeld, wenn zu versteuerndes Einkommen einer berechtigten Person über 250.000 € liegt		0 €
Erhöhung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten (für das 2. und jedes weitere Kind) monatlich		jeweils 300 €
Erhöhung des Elterngeldes, wenn weitere Kinder im Haushalt leben (berücksichtigt werden: zwei Kinder bis zum 3. Lebensjahr und drei und mehr Kinder bis zum 6. Lebensjahr – das 2. und jedes weitere Kind bei o. g. Mehrlingsgeburten sind jedoch nicht zu berücksichtigen)		10 % (mind. 75 €)
Bezugsdauer des Elterngeldes als Basiselterngeld Verlängerung der Bezugsdauer in bestimmten Fällen um 2 Monate auf maximal 14 Monate möglich (z. B. bei Partnerschaftsmonaten, also wenn Vater und Mutter jeweils das Elterngeld beanspruchen oder bei alleinerziehenden Müttern)		12 Monate
Bezugsdauer des Elterngeldes als Elterngeld Plus <sup>2)</sup> Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus wählen; sie können aber auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Elterngeld Plus ist vereinfacht gesagt die Verdoppelung der Bezugsdauer, während gleichzeitig die Höhe des Elterngeldes halbiert wird; kommt infrage für Eltern, die in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten Partnerschaftsmonate Diese stellen vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate dar. Sie können nur von beiden Elternteilen bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von 25 bis 30 Wochenstunden innerhalb dieser vier Monate beantragt und müssen am Stück genommen werden. Damit kann die Bezugsdauer auf maximal 28 Monate verlängert werden.		24 Monate
<b>Steuern</b>		
Werbungskosten Arbeitnehmer-Pauschbetrag jährlich		1.000 €
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen jährlich steuerfrei bis		600 €
Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich		500 €
<b>Beihilfe (Beihilfevorschrift Bund)</b>		
Grenze bei Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten (im Jahr)		17.000 €
Einkommensgrenze für Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern		seit 2012 entfallen
Abzug bei Unterbringung im Zweibettzimmer (Kürzung der beihilfefähigen Aufwendungen)		14,50 €
<sup>1)</sup> Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte: 30 %; der Arbeitgeber trägt Beiträge alleine: GKV 13 %, GRV 15 % und Pauschalsteuer 2 %; bei haushaltsnahen Beschäftigungen beträgt die Pauschalabgabe 12 %: GKV 5 %, GRV 5 % und Pauschalsteuer 2 %. Arbeitgeber trägt zusätzlich Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlageverfahren. Der Pauschalbeitrag zur GKV gilt nur für GKV-Versicherte (selbst versichert oder familienversichert) – nicht für PKV-Versicherte.		
<sup>2)</sup> Neuregelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist und für Geburten ab dem 01.07.2015 gilt.		